(1) EU-Baumusterprüfbescheinigung gemäß Modul B Ziffer 6.1 der PSA VO (EU) 2016/425

- (2) Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates vom 09. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA) Verordnung (EU) 2016/425
- (3) Nr. der EU-Baumusterprüfbescheinigung: ZP/B012/23 ersetzt ZP/B139/21

(4) Produkt: Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung

Typ: Climbtec CT-02 und CT-02 I

(5) Hersteller: SHE Solution Bergmann GmbH & Co. KG

(6) Anschrift: Im Sundernkamp 2, 32130 Enger

(7) Risikokategorie: III

- (8) Die Bauart dieser persönlichen Schutzausrüstung sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage zu dieser Baumusterprüfbescheinigung testgelegt.
- (9) Die Zertifizierungsstelle der DEKRA Testing and Certification GmbH, benannte Stelle Nr. 0158 gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/425 vom 09 März 2016, bescheinigt, dass diese persönliche Schutzausrüstung die grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit gemäß Anhang II (Modul B) der Verordnung erfüllt. Die Ergebnisse der Baumusterprüfung sind in dem Bericht PB 23-004 niedergelegt.
 Weitere eventuell zutreffende Rechtsvorschriften der Union die auf diese persönliche Schutzausrüstung zutreffen, wurden in dieser Baumusterprüfbescheinigung nicht berücksichtigt.
- (10) Die grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen werden erfüllt unter Berücksichtigung von

DIN EN 353-1:2018

- (11) Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich hur auf die Konzeption und die Baumusterprüfung der beschriebenen persönlichen Schutzausrüstung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/425.
 - Für persönliche Schutzausrüstungen der Kategorie III darf diese EU-Baumusterprüfbescheinigung nur in Verbindung mit einem der Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 19 Buchstabe c verwendet werden.
- (12) Der Hersteller ist verpflichtet, beim Anbringen der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 und 17 der Verordnung (EU) 2016/425 an dem mit dem Baumuster übereinstimmenden Produkten der Kategorie III der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der notifizierten Stelle, welche das Konformitätsbewertungsverfahren nach Modul C2 oder D der persönlichen Schutzausrüstung durchführt, hinzuzufügen.
 - Weiterhin ist der Hersteller verpflichtet, eine entsprechende EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/425 auszustellen und der persönlichen Schutzausrüstung beizufügen oder er gibt in der Anleitung und den Hinweisen nach Anhang II Nummer 1.4 die Internet-Adresse an, unter der auf die EU-Konformitätserklärung zugegriffen werden kann.
- (13) Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung ist bis zum 10.01.2028 gültig.

DEKRA Testing and Certification GmbH Bochum, den 11.01.2023

Geschäftsführer

- (14) Anlage zur
- (15) **EU-Baumusterprüfbescheinigung ZP/B012/23**
- (16) 16.1 Gegenstand und Typ Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung Typ: Climbtec CT-02 und CT-02 I

16.2 Beschreibung

Das mitlaufende Auffanggerät einschließlich fester Führung, Typ: Climbtec CT-02 / CT-02 Typ I, dient der Sicherung einer Person gegen Absturz mit einer maximal zulässigen Nennlast von 150 kg. Die minimale Nennlast beträgt 50 kg. Auf der festen Führung läuft das mitlaufende Auffanggerät, an dem sich der Benutzer über eine vordere Auffangöse (A) seines Auffanggurtes sichert. In der Ausführung als Typ: Climbtec CT-02 (Bild 1) verfügt das mitlaufende Auffanggerät über eine zweite Anbindung in Form eines Gurtbandes, welches mit einer Öse fest an dem Auffanggerät verbunden ist. Diese Anbindung dient zur Verhinderung des rückwärtigen Wegkippens des Oberkörpers des Benutzers beim Steigvorgang. Das Auffanggerät Typ: Climbtec CT-02 I (Bild 2) verfügt nicht über eine solche Zusatzanbindung.

Die Montage der festen Führung erfolgt an entsprechenden Untergründen mit ausreichender Festigkeit. Die feste Führung (Bild 3) besteht aus einer festen Schiene, Typ: LMB-Tr280 und LMB-Tr273,3. Die Enden der festen Führung sind jeweils mit einer entsprechenden Endsicherung Typ A oder B (Bilder 4-11) gegen unbeabsichtigtes Überfahren ausgestattet. Die feste Führung kann mit entsprechenden Haltern an der baulichen Einrichtung befestigt werden. Die Verbindung von zwei Führungsstücken erfolgt über die entsprechenden Verbinder (Bilder 13-15). An dem mitlaufenden Auffanggerätes ist eine Sperrklinke mit einem energieabsorbierenden Einzelteil angebracht. An diesem ist das Werbindungselement verbaut. Als energieabsorbierenden Einzelteil können zwei Ausführungen (Fabr Artex und Fabr Mittelmann) verwendet werden.

Die Produktspezifikation beschreibt die Abgrenzung des Produktes und ist in Vabelle 5 aufgeführt



Bild 1: Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung, Typ: Climbtec CT-02



Bild 2: Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung, Typ: Climbtec CT-02 I

Bild 3: Feste Führung, Typ: LMB-Tr280 bzw. LMB-Tr273,3

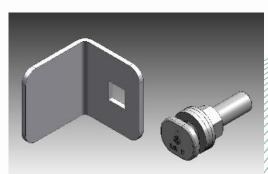


Bild 4: Einschubsicherung Typ: Einschubsicherung W009



Bild/5:/Endsicherung/Typ A und B, Typ:/Steigsperre/



Bild 6: Endsicherung Typ A und B Typ: Montagesperre

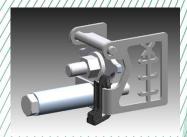


Bild 7: Endsicherung Typ A Typ: Sperrklinke oben

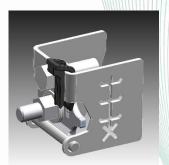


Bild 8: Endsicherung Typ B, Typ: Sperrklinke unten



Bild 9: Endsicherung Typ A, Typ: Feste Steigsperre



Bild 10: Endsicherung Typ A, Typ: Montage-Sperrklinke oben



Bild 11: Endsicherung Typ B, Typ: Montage-Sperrklinke unten



Bild 12: Ausstiegsvorrichtung als Zwischensegment



Bild 13: 3-Loch-Verbinder

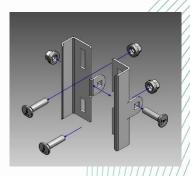


Bild 14: geteilter 2-Loch-Verbinder

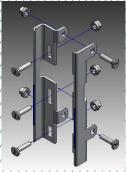


Bild 15: geteilter/3-Loch-Verbinder



Bild 16: Ausgleichsbleche

Tabelle 1: Produktspezifikation des Produktes

Spezifikation	Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung, Typ: Climbtec CT-02 / CT-02 I
maximale Nennlast [kg]	150 kg
minimale Nennlast [kg]	50 kg
minimale Einsatztemperatur [°C]	-40°C
maximale seitliche Neigung der festen Führung [°]	5°
maximale Neigung der festen Führung in Richtung Bauwerk [°]	13,5° (Fanglasche 8 mm)
maximale Neigung der festen Führung in Richtung Benutzer [°]	159
maximaler Abstand zwischen den Führungshalterungen [m]	1,4 m

(17) Bericht

PB 23-004 vom 10.01.2023